

VI. Gewerbe.

1. Gewerbebetriebe und deren Personal nach der Gewerbezahlung vom 1. Dezember 1875.

(Statistik des Deutschen Reichs Bd. XXXIV. Th. 1 u. 2 und Bd. XXXV. Th. 1.)

Vorbemerkungen.

[Vergl. Statistik des Deutschen Reichs Bd. XXXIV. Th. 1 Einleitung S. (63) fg. und (125) fg.]

1. Die gewerbestatistische Aufnahme vom 1. Dezember 1875 erstreckte sich auf alle selbständigen Betriebe der Kunst- und Handelsgärtnerei, der Fischerei, des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, der Industrie mit Einschluss des Bauwesens, des Handels und Verkehrs, der Erquickungs- und Beherbergungsgewerbe. Die den Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltungen unterstehenden Werkstätten waren zwar besonderer Erhebung überwiesen, sind jedoch in die nachfolgenden Uebersichten betreffenden Orts mit aufgenommen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme waren: a) die von der Militärverwaltung und der Verwaltung der Kriegsmarine betriebenen Arbeiten gewerblicher Natur; b) der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb; c) das Versicherungswesen; d) die Heilanstalten, der Gewerbebetrieb der Aerzte aller Art, der Hebammen, des ärztlichen Hilfspersonals, die Todtenbestattung; e) das Musikgewerbe, das Theatergewerbe und die Schaustellungen aller Art; f) der Gewerbebetrieb im Umherziehen; g) die in den Besserungs- und Strafanstalten zur Beschäftigung der Insassen ausgeführten Arbeiten; h) diejenigen Betriebe, deren Produkte lediglich für den Bedarf der eigenen Haushaltung der Gewerbetreibenden bestimmt sind.

2. Jeder selbständige Gewerbebetrieb war dergestalt zu zählen, dass von verschiedenen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, gleichviel ob räumlich vereinigt oder getrennt, und von gleichartigen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, welche in räumlicher Trennung für sich bestehen, jeder besonders, ein mehreren Inhabern gehöriger Gewerbebetrieb aber nur einmal gezählt wurde.

Die Erhebung geschah durch direkte Befragung der Personen, welche selbständig, d. h. als Inhaber oder Pächter oder Geschäftsleiter, Kunst- oder Handelsgärtnerei, oder Fischerei, oder Bergbau, Hütten, Salinen, oder Industrie und Kunstgewerbe irgend welcher Art mit Einschluss des Bauwesens, oder Handel, Schifffahrt als Rheder oder Schiffseigner, Lohnfuhrwerkerei, oder Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe betreiben, oder welche in der Behausung ihrer Kunden für Lohn, oder in ihrer eigenen Behausung für fremde Rechnung arbeiten.

Bei kleinen Nebengewerben, namentlich solchen, welche zur Zeit der Gewerbeaufnahme gar nicht im Betriebe waren, wird für den Besitzer häufig kein genügender Anlass vorgelegen haben, sie als besonderen Betrieb anzuzeigen. Daher bleibt beispielsweise die Zahl der bei der Gewerbezahlung ermittelten Brennereien (besonders in Elsass-Lothringen) und Brauereien hinter der durch die Steuerverwaltung nachgewiesenen zurück.

3. Sämmtliche Gewerbebetriebe sind zu 19 nach den Hauptzweigen der gewerblichen Thätigkeit abgegrenzten Gruppen zusammengefasst. Nach den wichtigsten Gegenständen der Fabrikation oder des Handels, bezw. Arten des Verkehrs sind die Gruppen in Klassen, und diese grösstentheils wieder in Ordnungen, welche meistens die einzelnen Gewerbe darstellen, systematisch zerlegt.

In der nachfolgenden Uebersicht sind die Gewerbsgruppen mit lateinischen fetten Ziffern (I. II.), die Klassen mit arabischen fetten Ziffern (1. 2.), die Ordnungen mit kleinen arabischen Ziffern (1. 2.) bezeichnet.

4. Bei der Zusammenstellung der Zahlungsergebnisse waren Haupt- und Nebenbetriebe zu unterscheiden. Zu den ersteren wurden alle diejenigen Betriebe gezählt, in welchen mindestens eine Person, sei es als Geschäftsleiter, Gehülfe, Arbeiter oder dergl., mit ihrer Hauptbeschäftigung thätig ist, während als Nebenbetriebe diejenigen verzeichnet wurden, welche von den darin arbeitenden Personen nur als Nebenbeschäftigung betrieben werden. Da sämmtliche Personen nur einmal und zwar mit ihrer Hauptbeschäftigung zu verzeichnen waren, so konnten für Nebenbetriebe überhaupt keine Personen in Ansatz gebracht werden.

5. Die Zahl der Personen giebt den Bestand zur Zeit der Aufnahme an und berücksichtigt ausser den Inhabern allein die in den Werkstätten, Fabrikräumen, Bau- und Arbeitsplätzen, Speichern, Niederlagen, Komptoirs, Läden, Verkaufsplätzen und auf den Schiffen des Arbeitgebers oder als Geschäftsreisende in dem Gewerbe Beschäftigten. Danach hat auch die Unterscheidung der Betriebe in solche ohne oder mit höchstens 5 und in solche mit mehr als 5 Gehülfen, sowie die Bestimmung des Umfanges der letzteren durch die Anzahl der darin beschäftigten Personen stattgefunden. Für diejenigen Gewerbe, deren Betrieb im Winter ruht oder eingeschränkt zu werden pflegt (z. B. Ziegeleien, Torfbereitung, Schiffsbau und andere Baugewerbe), ist wegen dieses Zählungsgrundsatzes die ermittelte Zahl der darin beschäftigten Personen als eine Minimalzahl anzusehen.